

grad sie hatte und welche *besonderen Erfahrungen* sie sammeln bzw. welche *Sachkenntnis* sie erwerben konnte, erworben hatte bzw. erworben haben mußte.

Die Voraussehbarkeit ist deshalb stets personenbezogen zu prüfen und festzustellen. Die anzulegenden objektiven Maßstäbe beziehen sich daher weder auf den „gesunden Menschenverstand“ noch auf einen „Durchschnittsbürger“, sondern können von Persönlichkeit zu Persönlichkeit wechseln.

Die Sachkenntnis eines Arztes über mögliche Zusammenhänge und Abläufe bei der medizinischen Behandlung eines Menschen geht weiter als die der Krankenschwester. Die Sachkenntnis eines Facharztes ist wiederum größer als die eines sich im ersten fachärztlichen Ausbildungsjahr befindenden Arztes. An die Sachkenntnis eines medizinisch nicht Gebildeten dagegen ist wiederum ein anderer Maßstab anzulegen als an die eines Mediziners. So entschied z. B. das Oberste Gericht, daß es für einen Nichtmediziner nicht voraussehbar ist, daß ein aus 10 bis 12 m Entfernung geworfener faustgroßer Erdklumpen, der den Geschädigten in die Magengegend trifft, dessen Reflextod (Schocktod) verursachen kann.¹³⁸

Die Voraussehbarkeit schließt letztlich auch ein, daß die Voraussicht bei pflichtgemäßem Verhalten real *möglich* gewesen wäre. Es ist hier ein hypothetisches Urteil zu fällen, ob der Handelnde bei seiner Sachkenntnis, seinen gesetzlichen, beruflichen oder andersartigen Verpflichtungen unter den obwaltenden erkennbaren Umständen die Möglichkeit des Eintritts der Folgen hätte voraussehen können.

Ein Kraftfahrer z. B., der vor Antritt der Fahrt bei frostigem Wetter prüft, ob die Fahrbahn mit Glatteis überzogen ist, während der Fahrt zweimal anhält, um die gleiche Probe zu machen, und bei jedem Versuch feststellt, daß kein Glatteis auf der Fahrbahn ist, deshalb seine Geschwindigkeit nicht herabsetzt, sondern die für normale Fahrbahnverhältnisse zulässige Höchstgeschwindigkeit fährt, kann, da ihm als Ortsfremdem die „Tücke“ einer bestimmten Wegstrecke nicht bekannt und letztere auch nicht besonders gekennzeichnet ist, nicht voraussehen, daß er an dieser Stelle bei der eingehaltenen Geschwindigkeit ins Schleudern geraten und dadurch einen Unfall herbeiführen wird. Hier hat der Kraftfahrer sich in jeder Beziehung pflichtgemäß verhalten. Die auf einem kurzen Fahrbahnabschnitt gegebenen Umstände konnte er nicht voraussehen.

Waren bestimmte Umstände, die für die späteren Folgen von Bedeutung sind, so verdeckt oder ungewöhnlich, daß der Handelnde sie auch bei pflichtgemäßem Verhalten nicht voraussehen konnte, oder traten sie infolge der Pflichtwidrigkeit anderer auf, so ist die Voraussehbarkeit nicht gegeben.

Ein Traktorist blieb beim Hineinfahren in einen Stall mit einem Geräteträger an einer Trennwand des Stalles hängen. Diese stürzte dadurch in ihrer gesamten Länge und Höhe um und begrub ein hinter der Trennwand spielendes Kind unter sich, das an seinen Verletzungen verstarb. Für den Traktoristen war diese Folge seines Handelns nicht voraussehbar, denn die Stallordnung verbietet den Aufenthalt von Kindern an diesem Ort.¹³⁹

Für die Voraussehbarkeit gilt der Grundsatz, daß *jeder darauf vertrauen darf daß auch andere Personen sich pflichtgemäß und sachgerecht verhalten werden*, es sei denn, es handelt sich um Personen, bei denen pflichtgemäßes oder sachgemäßes Verhalten nicht zu erwarten ist.

¹³⁸ Vgl. „OG-Urteil vom 2.12.1970“, Neue Justiz, 9/1971, S.275.

¹³⁹ Vgl. „OG-Urteil vom 2.2.1971“ - 3 Zst 25/70 - (nicht veröffentlicht).